

SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Angesichts der nunmehr auch in Österreich angelangten höchstinfektiösen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus ist es im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Eindämmung der Covid-19-Erkrankungen und zur Vermeidung von Justizclustern, die die Gefahr in sich tragen, dass ganze Dienststellen geschlossen werden müssen, unumgänglich, im Einklang mit den Vorgaben der Bundesregierung ergänzend zu den dazu bereits ergangenen Erlässen ab 25. Jänner 2021 vorerst bis Ende Februar 2021 folgende Regelungen vorzusehen:

1. Den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften kommt als tragende Säule der dritten Staatsgewalt für eine dauerhafte Gewährleistung des für den Rechtsfrieden in Österreich unerlässlichen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zu. Insoweit leistet ein funktionierender Gerichtsbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gesamtsystems. Es ist daher eine zentrale Pflicht der Justizverwaltung, all jene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die eigenen Bediensteten sowie alle Personen, die zu Gericht kommen, vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, vor allem aber auch, die Bildung von Covid-19-Clustern und damit die Schließung von Gerichten oder von Teilen derselben tunlichst hintanzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist dafür Sorge zu tragen, dass im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats der Gerichtsbetrieb auch weiterhin weitgehend uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Die näheren Regelungen dazu wurden bereits mit der Covid-19-Richtlinie Justiz und den darin enthaltenen Ampelmaßnahmen Justiz getroffen.

- a. Da die aktuelle 3. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 27/2021, für die Justiz – so wie bisher – grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt und die Ausgangsbeschränkungen überdies u.a. gestatten, dass zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen der private Wohnbereich verlassen werden darf (§ 1 Abs. 1 Z 6 leg. cit.), können Gerichtsverhandlungen auch weiterhin stattfinden.
- b. Ein Aussetzen des Amtstags ist rechtlich nicht möglich. Im Übrigen darf gemäß der 3. Covid-19-NotMV der private Wohnbereich zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege verlassen werden. Diese Ausnahme gilt sowohl für die rechtsberatenden Berufe als auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

2. Im Übrigen haben die Festlegungen im Sinne der Ampelmaßnahmen Justiz samt den im Folgenden angeführten Modifikationen und Klarstellungen zur Anwendung zu kommen:

- a. Mindestabstand: Dieser erhöht sich generell von einem auf zwei Meter.
- b. FFP2-Masken ohne Ausatemventil: Vorauszuschicken ist, dass FFP2-Masken immer aus besonderen, filternden Vliesen hergestellt werden. Bei diesen sind die Filtereigenschaften anhand gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen geprüft und dadurch nachgewiesen. Technische Normen definieren z.B. klare Anforderungen an die Filterleistung des verwendeten Maskenmaterials. Wie auch Medizinische Gesichtsmasken müssen FFP2-Masken klare Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen einhalten. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials anhand der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 mit Aerosolen getestet. FFP2-Masken müssen mindestens 94% filtern. Sie bieten daher nachweislich einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole. Empfehlungen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken kommen u.a. von der WHO oder dem CDC, da damit eine Übertragung verhindert werden soll.

Mit Blick darauf, dass die Virusmutation B.1.1.7 beträchtlich ansteckender als die gängige Variante des SARS-CoV-2-Virus und es im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Bereich zu regelmäßigen Kontakthäufungen kommt, bei denen anderen Maßnahmen allein nicht ausreichen, ist zur Eindämmung des deutlich höheren Infektionsrisikos der Zugang zum Gerichts- oder staatsanwaltlichen Gebäude nur mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske zulässig, die in allen parteienöffentlichen Bereichen getragen werden muss. Dies ist in der Hausordnung festzuhalten und im Eingangsbereich in geeigneter Weise kundzumachen. Ergänzend dazu ergehen folgende Festlegungen:

- Die Bediensteten erhalten je nach Beschäftigungsausmaß bis zu zehn FFP2-Masken pro Monat. Es wird dringend empfohlen, täglich eine FFP2-Maske, bei einer mehrstündigen Tragedauer zwei FFP2-Masken zu verwenden und diese danach an einem trockenen Ort aufzubewahren. Die Maske ist jedenfalls nach sieben Tagen wieder verwendbar, und zwar insgesamt vier bis maximal fünf Mal.
- Auch in vom Parteienverkehr ausgenommenen Amtsräumen ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern es sich dabei nicht um Einzelbüros handelt. Von dieser Pflicht kann nur abgesehen werden, wenn durch physische Barrieren wie insbesondere Plexiglasscheiben in der entsprechenden Größe bzw. einen jedenfalls zwei Meter überschreitenden Abstand die Gefahr der Übertragung durch Aerosole auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden kann, wobei ein Mindestabstand von knapp über zwei Metern alleine nicht ausreicht.

- Gegenüber allen sonstigen Personen ist bereits bei der Ladung oder Terminvereinbarung explizit auf die in den Gerichts- oder staatsanwaltlichen Gebäuden herrschende Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske hinzuweisen, ebenso auf der jeweiligen Gerichtshomepage bei den Parteienverkehrszeiten. Kommt eine Person aufgrund einer Ladung, einer Terminvereinbarung oder eines dringenden Anbringens dennoch ohne FFP2-Maske zu Gericht oder zu einer Staatsanwaltschaft, ist ihr nach Maßgabe der Verfügbarkeit eine solche, sonst aber ein MNS mit dem Hinweis auszufolgen, dass dieser korrekt, also über Mund und Nase sowie möglichst körpernah, getragen werden muss. Alle anderen Personen wie insbesondere Besucher*innen von Verhandlungen haben eine FFP2-Maske mitzubringen, andernfalls ihnen der Zugang zu verweigern ist.
 - Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen MNS oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Im Zweifel ist ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisier zu tragen.
 - Analog zu § 15 Abs. 3 Z 1 der 3. Covid-19-NotMV gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine enganliegende und den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verwenden.
- c. Verhandlungen: Verhandlungen finden grundsätzlich auch weiterhin statt und sind nicht auf bloß dringende beschränkt. Allerdings können sich aus den Sicherheitsvorschriften faktische Einschränkungen ergeben, und zwar einerseits aus nur verminderten Verhandlungsraumkapazitäten infolge der Vorgabe, ausreichend Wartebereiche vorzusehen und Überschneidungen durch wartende Verfahrensbeteiligte zu vermeiden, sowie andererseits aus der mit dem Tragen von FFP2-Masken verbundenen Notwendigkeit, entsprechende Pausen einzuhalten, und der damit regelmäßig einhergehenden verminderten Verhandlungsfrequenz. Überdies gilt:
- Grundsätzlich haben die Entscheidungsorgane selbst so wie alle anderen Anwesenden während der gesamten Verhandlung eine FFP2-Maske zu tragen. Unabhängig davon bleibt es dem Entscheidungsorgan aber selbstverständlich unbenommen, aus verfahrensrechtlichen oder sitzungspolizeilichen Erwägungen anzuordnen, dass insbesondere zur Identitätsfeststellung oder bei der

Einvernahme im Interesse der freien Beweiswürdigung die FFP2-Maske abzunehmen ist.

- Bei mehrstündigen Verhandlungen mit einer größeren Zahl an Verfahrensbeteiligten (insbesondere im Rahmen von Großverfahren) ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit über rechtzeitigen Antrag des Entscheidungsorgans ein von medizinischem Fachpersonal durchzuführender Antigentest zu ermöglichen, der es im Falle eines negativen Testergebnisses erlaubt, anstelle einer FFP2-Maske einen enganliegenden MNS zu tragen. Die Organisation dieser Antigentests hat im eigenen Wirkungsbereich durch die Dienststellenleitung nach vorheriger Bewilligung durch die Dienstbehörde zu erfolgen.
 - Überdies sind bei Ausschreibungen nach Maßgabe der Vorgaben des Arbeitsinspektorats entsprechende maskenfreie Pausen einzuplanen (https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Persoentliche_Schutzaur_uestung/Atemschutz.html), wobei in den Pausen auf die Wahrung des Mindestabstands von zwei Metern sowie sonstige Maßnahmen der Infektionsprävention wie insbesondere ausgiebiges Lüften zu achten ist.
- d. Gerichtsvollzug: Auch der Gerichtsvollzug hat weiterhin stattzufinden. Dabei haben die Gerichtsvollzieher*innen zusätzlich zum verpflichtenden Tragen einer FFP2-Maske ein Gesichtsvision und – wenn eine konkrete Infektionsgefahr besteht – auch Plastikhandschuhe zu tragen.
- e. Cluster-Verdacht: Besteht bei einer Dienststelle aufgrund von einer Vielzahl an Erkrankungen der Verdacht eines Covid-19-Clusters, kann dies im Wege der Durchführung von Antigentests überprüft werden. Diese Tests sind von der Dienstbehörde anzuordnen und von medizinisch geschultem Fachpersonal durchzuführen.
- f. Amtstag und Parteienverkehr: Der Parteienverkehr hat ebenso wie der Amtstag nur mehr über telefonische Voranmeldung zu erfolgen. Überdies wird ausdrücklich empfohlen, den telefonischen Parteienverkehr an drei Tagen pro Woche auf vier Stunden zu beschränken.
- g. Dienstzeit B/VB: Generell ist Telearbeit im größtmöglichen Ausmaß anzuordnen, sofern ein telearbeitstauglicher Arbeitsplatz vorliegt. Da aber überdies die Möglichkeit besteht, Schichtbetriebe einzurichten, können auch Diensterteilungen vorgesehen werden, die die Gleitzeit außer Kraft setzen. Bei diesen Diensterteilungen ist darauf zu achten, dass die Bediensteten zumindest im deutlich überwiegenden Ausmaß in der Dienststelle anwesend sind. Modelle können beispielsweise wie folgt aussehen:

- Schaffung von Beginnzeitkorridoren (z.B.: 6.00 bis 8.00 Uhr, 8.00 bis 10.00 Uhr, 10.00 bis 12.00 Uhr), um die gleichzeitige Anwesenheit zu kanalisieren und zu reduzieren;
- Einrichtung von zwei Tagesschichten (6.00 bis 12.00 Uhr und 12.00 bis 18.00 Uhr), wobei die verbleibenden zwei Stunden im Homeoffice absolviert werden.
- Allenthalben ist auch denkbar, dass ein tageweiser Schichtbetrieb eingerichtet wird, wobei die Tagesschichten diesfalls deutlich über acht Stunden liegen müssen (z.B. 6.00 bis 18.00 Uhr, am darauffolgenden Tag werden die erbrachten Mehrleistungen, allenfalls ergänzt durch Heimarbeit, konsumiert).

h. Sonderurlaub:

- In jenen Fällen, in denen ausnahmsweise weder Telearbeit möglich ist noch eine wie auch immer organisatorisch ausgestaltete Dienstverrichtung in der Dienststelle in Betracht kommt, ist Sonderurlaub zu gewähren, dies aber nach Konsumation des gesamten Gleitzeitguthabens und des Resturlaubs aus den Vorjahren.
- *Betreuungspflichten:* Grundsätzlich stellen die Schulen und Kindergärten für die Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sollten dennoch von einer* einem Bediensteten Betreuungspflichten wahrzunehmen sein, greift die ohnehin schon getroffene und auch mit der Covid-19-Richtlinie nochmals festgehaltene Festlegung, dass in diesen Fällen Sonderurlaub zu gewähren ist, und zwar regelmäßig ohne vorhergehenden Verbrauch von Gleitzeitguthaben bzw. Resturlaub.

Dem Bundesministerium für Justiz ist durchaus bewusst, dass diese anlässlich der gesteigerten Infektionsgefahr als unerlässlich erachteten Maßnahmen eine weitere Belastung für die Justizbediensteten mit sich bringen. Daher wurden sie vorerst einmal auch auf das zeitlich absolut notwendige Mindestmaß beschränkt. Außerdem sollen sie noch im Februar 2021 unter Einbindung aller maßgeblichen Stakeholder einer Evaluierung unterzogen werden, wobei die Ergebnisse dieser Evaluierung nebst der weiteren epidemiologischen Entwicklung der Beurteilung der Frage, ob und wenn ja in welchem Ausmaß diese Maßnahmen über den Februar 2021 hinaus zu verlängern sind, zugrunde zu legen sein werden.